

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 439

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 439, Rn. X

BGH 5 StR 27/05 - Beschluss vom 18. April 2005 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 30. April 2004 werden nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen,

a) daß der Angeklagte H Z wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung in lediglich 306 Fällen verurteilt ist,

b) daß der Angeklagte S Z wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung in lediglich 70 Fällen verurteilt ist.

2. Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten H Z wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 45 Fällen, wegen 1
gewerbsund bandenmäßigen Betruges in Tateinheit mit gewerbsund bandenmäßiger Urkundenfälschung in 307 Fällen,
wegen Geldwäsche, wegen gewerbsund bandenmäßiger Urkundenfälschung in neun Fällen und wegen der
Verabredung eines gewerbsund bandenmäßigen Betruges in Tateinheit mit einer gewerbsund bandenmäßigen
Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Die Angeklagte K hat das Landgericht
wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 45 Fällen unter Einbeziehung einer rechtskräftigen Verurteilung
zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Angeklagte S Z wurde vom
Landgericht wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 71 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei
Jahren verurteilt.

Die Revisionen erweisen sich aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 1. 2
März 2005 als unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. Allerdings gebieten mehrere Zählfehler des Landgerichts
Klarstellungen:

1. Der Angeklagte H Z hat nach den Urteilsfeststellungen nicht 307, sondern nur 306 Taten des gewerbs- und 3
bandenmäßigen Betruges in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung begangen.

Der Senat schließt angesichts der Vielzahl von Taten und der für jede Tat verhängten Einzelfreiheitsstrafe von drei 4
Jahren aus, daß sich dieses geringfügige Versehen auf die Bemessung der Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren zu
Lasten des Angeklagten ausgewirkt hat.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, daß die Fallnummer II. 325 in den Urteilsgründen (UA S. 33) zweimal 5
vergeben ist; bei der mit dieser Nummer bezeichneten Tat vom 21. November 2001 in 41469 Neuss (HUMAPark)
handelt es sich demnach um den Fall II. 326. Die in der Hauptverhandlung nach § 154 Abs. 2 StPO vorläufig
eingestellten Fälle II. 327 und II. 328 (PB II S. 144) werden - wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat - in
den Urteilsgründen lediglich im Rahmen der Feststellungen (UA S. 33) ohne Auswirkungen auf den Schuld- und
Strafausspruch versehentlich aufgeführt.

Der Erläuterung bedarf zudem folgendes: Die Fälle II. 413, II. 415 und II. 419 hat das Landgericht - entsprechend den 6
Grundsätzen in den übrigen Fällen und durch eine verbindende Klammer deutlich gemacht (UA S. 37) - zu einer Tat
zusammengefaßt, weil die drei Einlösungen der gefälschten Zahlungsanweisungen jeweils unter derselben Postleitzahl

(51109 Köln) erfolgten.

Gleiches gilt für den Fall II. 424 und den Fall II. 426, soweit letzterer eine Einlösung unter der Postleitzahl 51016 Köln umfaßte (Auftragsnummer: 4143231510509). Dies entspricht in beiden Fällen dem rechtlichen Hinweis des Landgerichts vom 41. Verhandlungstag (PB II S. 179). Weil die Fallnummer II. 426 nach der Anklage zwei verschiedene Einlöseorte umfaßte, ist diese Nummer in den Feststellungen (U.A.S. 37) zweimal enthalten. 7

2. Bei dem Angeklagten S Z ist der Schuldspruch des Landgerichts entsprechend den zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts dahingehend zu korrigieren, daß die Verurteilung dieses Angeklagten wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung lediglich die im Urteil aufgeführten 70 Fälle umfaßt. Auch bei diesem Fehler kann der Senat angesichts von Einzelfreiheitsstrafen in Höhe von jeweils einem Jahr für jede Tat Auswirkungen auf die (maßvolle) Gesamtstrafbildung ausschließen. 8